

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
 Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>2</b>	<b>Avacon Netz GmbH</b> Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter	
1	„Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 23-000443 / LR-ID 0945429-AVA vom 21. September 2023 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Bei Einhaltung der dort im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.“	Die während der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme fand im Verfahrensverlauf bereits Berücksichtigung und wurde abgewogen. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>Stellungnahme aus Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB vom 21.09.2023:</b>	<b>Abwägung der Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB zum Offenlagebeschluss:</b>
2	„Durch die im Betreff genannte Bauleitplanung ist unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.“	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
3	Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.“	Die Avacon Netz GmbH wird weiter am Verfahren beteiligt. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
 Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<p><b>4 BUND-Kassel</b>            Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel</p>		
1	<p>„Auch wenn der Ausbau der Solarenergie grundsätzlich zu begrüßen ist, sollte der Ausbau jedoch vorrangig auf bereits versiegelten Flächen vorgenommen werden. Solche Flächen sind in der Gemeinde Fuldabrück in großem Maße vorhanden, auch im öffentlichen Eigentum.“</p>	<p>Die Fläche des Änderungsbereichs liegt mehrheitlich in einem 200 m - Korridor zur BAB 7 und ist somit vom Gesetzgeber als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich definiert worden (vgl. §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB).  <b>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</b></p>
2	<p>Auf die Prüfung von Alternativstandorten kann nicht verzichtet werden, da nur ein Großteil der Fläche im bevorrechtigten 200m Abstand zur Autobahn liegt, ca. ein Drittel der Fläche liegt jedoch außerhalb.</p>	<p>Im Vorfeld des gegenwärtigen Planungsstandes ist eine Reduktion der ursprünglich angelegten Flächen erfolgt. Die Fläche des Änderungsbereichs liegt nun mehrheitlich in einem 200 m - Korridor zur BAB 7 und ist somit weit überwiegend als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zu werten (vgl. §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB).            Laut Regierungspräsidium Kassel „[...] stellt diese Fläche nach einer Einzelfallbetrachtung einen Sonderfall dar aufgrund der Bodenwerte, des dreieckigen Zuschnitts und der isolierten Lage angrenzend an ein Waldstück und Verkehrswege. Sie ist somit weniger bedeutend für die Agrarstruktur.“            Die Fläche soll vom Eigentümer für den, an dieser Stelle privilegierten, Ausbau erneuerbarer Energien bereitgestellt werden.  <b>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</b></p>
3	<p>Die Darstellung im Regionalplan sieht einen Vorrang für landwirtschaftliche Nutzung und einen regionalen Grünzug vor. Die Planung widerspricht dem.</p>	<p>Im Regionalplan ist der Änderungsbereich als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“ festgestellt. Die Fläche wurde in der Vergangenheit häufig aus der Erzeugung genommen und hat insgesamt einen geringen Bodenwert.            Das Regierungspräsidium Kassel sieht die Funktionen des durch die Nähe zur Autobahn und L3460 vorbelasteten „Regionalen Grünzugs“ durch die Festsetzung des „Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik“ als nicht verletzt an, sofern die vorhandene Gliederung der Landschaft durch den Erhalt der bestehenden Eingrünung bestehen bleibt.  <b>Die Einschätzung wird nicht geteilt.</b></p>
4	<p>Das Fehlen von artenschutzrelevanten Gutachten wird in der Begründung selbst angesprochen.</p>	<p>Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde bei einem Ortstermin am 17.04.2023 eine Einschätzung des faunistischen Potentials und zur Absicherung des notwendigen</p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
 Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>4</b>	<b>BUND-Kassel</b> Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel	<p>Bearbeitungsumfangs durch das Büro BANU durchgeführt. Die Ersteinschätzung lässt für das Plangebiet keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Probleme erwarten. Jedoch ist für die Vogel- und Fledermausfauna mit Ausgleichs-Maßnahmen zu rechnen. Grundsätzlich steht dem Projekt aus Artenschutzsicht jedoch voraussichtlich nichts entgegen.</p> <p>Im Umweltbericht unter Punkt 3.a) wird die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens empfohlen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
5	Ein Ausgleich in Form von Grünlandnutzung (Beweidung, extensive Mahd) kann nur bei verbindlichen Festsetzungen u.a. der Mindesthöhe der Solarmodule erreicht werden. Negative Beispiele finden sich genug.	<p>Ausgleichsmaßnahmen und Mindesthöhen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
6	Es wird angeregt die Änderung als „SO Agriphotovoltaik“ darzustellen, um im Bebauungsplan mit der Festsetzung „SO Agriphotovoltaik“ eine verbindliche landwirtschaftliche Unternutzung sicherzustellen.“	<p>Eine verbindliche Sicherung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ist nicht Gegenstand der vorliegenden FNP-Änderung. Wäre dies planerisches Ziel, dann stünden hierfür andere Möglichkeiten der Darstellung im FNP zur Verfügung.</p> <p>Rechtlich handelt es sich bei Agri-PV-Anlagen um einen Sonderfall von PV-Freiflächenanlagen, wobei die Flächen dezidiert als „Agri-PV-Flächen“ geplant und ausgewiesen werden müssen. Dies ist hier nicht das planerische Ziel. Grundsätzlich greift aber bei allen derartigen landwirtschaftlichen Anlagen § 3 Nr. 22 EEG 2023, wonach eine „Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist“ unter PV-Freiflächenanlagen fällt.</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung ist durch die geplante Wiesen-/Weidenutzung weiterhin möglich, jedoch nicht zwingend erforderlich. Durch die festgesetzte Grünlandnutzung wird der Erosionsgefährdung entgegengewirkt.</p> <p>Laut Regierungspräsidium Kassel „[...] stellt diese Fläche nach einer Einzelfallbetrachtung</p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
 Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>4</b>	<b>BUND-Kassel</b> Wilhelmsstr. 2, 34117 Kassel	<p>einen Sonderfall dar aufgrund der Bodenwerte, des dreieckigen Zuschnitts und der isolierten Lage angrenzend an ein Waldstück und Verkehrswege. Sie ist somit weniger bedeutend für die Agrarstruktur.“</p> <p>Im Rahmen der Vorbereitenden Bauleitplanung werden allgemeine Entwicklungs- und Planungsziele dargestellt. Flächennutzungspläne sind für Behörden, nicht jedoch für Bürger verbindlich. Eine konkretere Festlegung der zulässigen Nutzung wird daher im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.</p> <p>Eine Engerfassung der Sondergebietsdarstellung wird abgelehnt.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>11</b>	<b>Hessen Mobil</b> Leuschnerstraße 73, 34134 Kassel	
1	„...im Rahmen der o.g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen  Ich verweise auf die von uns im Vorverfahren abgegebene Stellungnahme (Aktenzeichen 34c1-2023-034974-BV 10.3/Da). Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit. Weitere Einwendungen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen.“	Die während der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme fand im Verfahrensverlauf bereits Berücksichtigung und wurde abgewogen.  <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
	<b>Stellungnahme aus Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB vom 28.09.2023:</b>	<b>Abwägung der Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB zum Offenlagebeschluss:</b>
2	„... im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich meine Stellungnahme zu der o.g Bauleitplanung ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
3	Das Vorhaben liegt an der Landesstraße Nr. 3460 im Netzknotenabschnitt von 4723 004 nach 4723 024 von Str.-km 3,252 bis Str.-km 3,587 außerhalb der rechtlichen Ortsdurchfahrt Fuldabrück – Dörnhagen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>
4	Den nachgeordneten Verfahren der Bauleitplanung bleiben die Einzelheiten vorbehalten. Dieses sind insbesondere die Sichtflächen, die verkehrliche Erschließung und die Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von den klassifizierten Straßen. Auf die Bauverbotszone gem § 23 (1) HStrG mit 20 m und die Baubeschränkungszone mit 40 m weise ich hin.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
5	Des Weiteren muss im nachgeordneten Verfahren ein Nachweis über die Blend-	Bzgl. einer möglichen Blendwirkung durch PV-Anlagen auf Verkehrsteilnehmer der Stra-

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
 Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>11</b>	<b>Hessen Mobil</b> Leuschnerstraße 73, 34134 Kassel	
	freiheit der Verkehrsteilnehmer der Landesstraße erfolgen.	ßenverkehrsflächen wird im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Blendgutachten beauftragt. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
6	Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der Veröffentlichung personenbezogener Daten widersprochen wird. Daher bitte ich Sie, personenbezogene Daten vor der Veröffentlichung unkenntlich zu machen.“	<b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
 Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>13</b>	<b>Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft</b> Königstor 3-13, 34117 Kassel	
1	<p>„...gegen die o.g. Maßnahme hat die Kasseler Verkehrs-Gesellschaft keine Einwände.</p> <p>Durch die L 3460 führt Busverkehr der KVG. Der Betrieb darf durch die Bau- maßnahme nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Bei absehbaren Störungen des Busver- kehrs setzen Sie sich bitte zur Abspra- che rechtzeitig vor Baubeginn mit unse- rem Kollegen [...] in Verbindung.“</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis ge- nommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bau- leitplanung weitergeleitet.</b></p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
 Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>15</b>	<b>Landkreis Kassel</b> Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
1	<p>„...vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel werden folgende Anregungen und/oder Hinweise vorgebracht:</p> <p><b>Aus Sicht des FB 63 – Bauen und Umwelt – Naturschutzbehörde</b></p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Planungsstand vom 20.11.2023 stehen aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Zu den naturschutzrechtlichen Belangen hinsichtlich der Änderung der Fläche von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Sondergebiet Photovoltaik“ nehmen wir folgt Stellung:</p> <p><u>Landschaftsbild:</u></p> <p>Die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt. In diesem ist zur Minderung die Anlage einer dreireihigen Hecke mit standorttypischen heimischen Gehölzen am Westrand des Gebietes geplant (siehe Begründung zum B-Plan Nr. 47 mit Stand September 2023, Seite 15).</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
2	<p><u>Schutzobjekte:</u></p> <p>Innerhalb des Plangebietes liegen keine Schutzobjekte im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Hess. Naturschutzgesetzes (HeNatG).</p> <p>Nach der Hessischen Biotopkartierung (HB) sind jedoch an das Planvorhaben südlich angrenzend zwei Biotope erfasst. Es handelt sich dabei um das Biotop „Stieleichenreihe nordöstlich Dörnhagen“ (Biotop-Nr. 297) sowie das Biotop „Feldgehölz nordöstlich Dörnhagen“ (Biotop-Nr. 296). Gem. § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen verboten.</p>	<p>Das Biotop „Stieleichenreihe“ wird im Umweltbericht unter Punkt 4.4 der Umweltprüfung genannt, das Biotop „Feldgehölz“ wurde im Umweltbericht unter Punkt 4.1 ergänzt:</p> <p>Nach Rücksprache mit dem HLNUG und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Kassel werden die beiden Biotope, da keine geschützten Biotope, nicht unter Punkt 4.4., sondern unter Punkt 4.1. des Umweltberichts genannt.</p> <p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>
3	<p>Darüber hinaus befindet sich ebenfalls am südlichen Rand ein Naturdenkmal. Es handelt sich um eine Eiche mit der ND-</p>	<p>Das Naturdenkmal wird im Umweltbericht genannt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</b></p>



**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
 Bereich Gemeinde Fuldabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TöB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>15</b>	<b>Landkreis Kassel</b> Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel	
	Nummer 3633215. Eine Beeinträchtigung des Naturdenkmals muss ausgeschlossen werden.	<b>und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
4	<u>Artenschutz:</u> Im Zuge der weiterführenden Bauleitplanung wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung angefertigt (siehe Begründung zum B-Plan Nr. 47 mit Stand September 2023, Seite 18). Diese ergab, dass voraussichtlich keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Belange dem Vorhaben entgegenstehen. Im Zuge der weiterführenden Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes weiterführend zu bewerten. Auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 47 vom 01.11.2023 wird hingewiesen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
5	<u>Kompensation:</u> Ggf. notwendige Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen der weiterführenden Bauleitplanung bewertet. Auf die Stellungnahme zum B-Plan Nr. 47 vom 01.11.2023 wird hingewiesen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
6	<u>Hinweise:</u> In der weiterführenden Planung ist der Schattenwurf der angrenzenden Baumbestände zu beachten.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gemeinde Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>16 Kreisbauernverband Kassel e.V.</b> Frankfurter Str. 295, 34134 Kassel		
1	<p>„...zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Kassel ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“ nehmen erneut und ohne weitere Änderungen Stellung wie am 25.09.2023:</p> <p>Seit 1990 wurden in Deutschland rund 1 Million Hektar landwirtschaftliche Flächen (LF) für Siedlung- und Verkehr versiegelt, hinzu kamen 0,6 Millionen Hektar LF für den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Das waren in Summe für die vergangenen knapp 30 Jahre rund 10% der LF, die in Deutschland der Agrarproduktion entzogen wurden. Der Entzug landwirtschaftlicher Fläche hat damit eine Größenordnung erreicht, die die Ernährungssicherung in Frage stellen.</p> <p>Grundsätzlich bevorzugen wir einen flächenschonenden PV-Ausbau auf bislang nicht genutzten Dächern, Gewerbe- und Sonderbauten sowie Konversionsflächen. Auch die Überdachung von Parkplätzen und Autobahnen zur PV-Nutzung regen wir an.</p>	<p>Die Fläche des Änderungsbereichs liegt mehrheitlich in einem 200 m - Korridor zur BAB 7 und ist somit weit überwiegend als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich zu werten (vgl. §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB).</p> <p>Laut Regierungspräsidium Kassel „[...] stellt diese Fläche nach einer Einzelfallbetrachtung einen Sonderfall dar aufgrund der Bodenwerte, des dreieckigen Zuschnitts und der isolierten Lage angrenzend an ein Waldstück und Verkehrswege. Sie ist somit weniger bedeutend für die Agrarstruktur.“</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>
2	<p>Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes in Höhe von 4,6 ha von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Sondergebiet Photovoltaik“ handelt es sich insofern um einen Sonderfall, als dass ein örtlicher landwirtschaftlicher Betrieb von der Umwandlung und dem Bau der Photovoltaik-Anlage profitiert. Der Ausbau der Energieversorgung aus erneuerbaren Ressourcen ist gesamtgesellschaftlich Konsens. Vor diesem Hintergrund begrüßen wir Modelle, die eine Wertschöpfung in regionalen Betrieben garantieren und lokale Investoren, die die Gegebenheiten vor Ort im Blick haben.“</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
 Bereich Gemeinde Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>23k Regierungspräsidium Kassel, Dez. 25 Landwirtschaft, Fischerei</b> Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel		
1	<p>„... in der Gemeinde Fuldaabrück wird eine Flächennutzungsplanänderung von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu einem „Sondergebiet für Photovoltaik“ beantragt. Der Geltungsbereich umfasst eine Flächengröße von ca. 4,6 ha in der Gemarkung Dörnhagen, Flur 28, Flurstücke 43 und 44.</p> <p>Die Antragsfläche wird mit Acker- und Grünlandzahlen im Bereich von &gt;30 bis &lt;=40 angegeben und im Agrarplan Nordhessen (ANO) mit der Stufe 2 bewertet. Somit wird dem Geltungsbereich eine mittlere Bedeutung in der Gesamtbewertung der Feldflurfunktionen zugeordnet.</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
2	<p>Der Änderungsbereich liegt teilweise in einem Abstand von 200 m zur BAB 7 und gilt in diesem Bereich als privilegiert für die Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. §35 Abs. 1 Nr. 8b Baugesetzbuch (BauGB).</p> <p>Ein Flächenverlust von Ackerland in der Größe von 4,6 ha ist für die regionale Flächenverfügbarkeit der Landwirtschaft erheblich. Allerdings stellt diese Fläche nach einer Einzelfallbetrachtung einen Sonderfall dar aufgrund der Bodenwerte, des dreieckigen Zuschnitts und der isolierten Lage angrenzend an ein Waldstück und Verkehrswege. Sie ist somit weniger bedeutend für die Agrarstruktur.“</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
 Bereich Gemeinde Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>28 Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel</b> Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel		
1	<p>„...wir bedanken uns für die erneute Beteiligung an der vorgenannten Bauleitplanung.</p> <p>Wie in Ihrem Schreiben vom 30.11.2023 ausgeführt, sind gegenüber der anlässlich der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB vorgestellten Planfassung mit Begründung weder Änderungen noch Ergänzungen vorgenommen worden.</p> <p>Hinsichtlich der jetzigen Beteiligung <u>gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</u> zu den Planentwürfen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung vom 04.10.2023, an Sie übersandt per E-Mail am 04.10.2023. <b>Diese Stellungnahme gilt vollumfänglich und inhalts- gleich auch für die jetzige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.</b></p> <p>Zur Sicherheit ist unsere Stellungnahme vom 04.10.2023 dieser Mail nochmals als Anhang mit beigefügt.“</p>	<p>Die während der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahme fand im Verfahrensverlauf bereits Berücksichtigung und wurde abgewogen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<b>Stellungnahme aus Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB vom 04.10.2023:</b>		<b>Abwägung der Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB zum Offenlagebeschluss:</b>
2	<p>„Als Autobahn GmbH des Bundes nehmen wir zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Aus Sicht unserer Abteilung Betrieb und Verkehr:</p> <p>Gemäß vorliegendem Flächennutzungsplan wird die Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG von 40 m eingehalten. Teilbereiche der geplanten SO-Fläche liegen jedoch innerhalb der Baubeschränkungszone der BAB 7. Der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb der Baubeschränkungszone von 100 m nach § 9 Abs. 2 FStrG kann unter folgenden Auflagen zugestimmt werden:</p> <p>Für die Sondernutzungsfläche Photovoltaik ist ein Blendungsgutachten vorzulegen. Das Gutachten muss zweifelsfrei nachweisen, dass zu keiner Tageszeit eine Blendungsgefahr durch die Photovoltaikmodule für den Verkehrsteilnehmer</p>	<p>Bzgl. einer möglichen Blendwirkung durch PV-Anlagen auf Verkehrsteilnehmer der Straßenverkehrsflächen wird im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindliche Bauleitplanung ein Blendgutachten beauftragt.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
 Bereich Gemeinde Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhausen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>28</b>	<b>Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel</b> Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
	mer auf der Bundesfernstraße besteht.	
3	Von der Autobahn gehen entsprechende Emissionen aus, die insbesondere aufgrund des besonderen Näheverhältnisses auf die Photovoltaikanlagen mit ihren Nebenanlagen direkt oder indirekt ein- bzw. sich auf diese auswirken können. Die Autobahn GmbH des Bundes ist von entsprechenden Einwirkungen auf die Photovoltaikanlage freizustellen.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
4	Freistellung der Autobahn GmbH des Bundes von Einwirkungen des Winterdienstes auf die Photovoltaikanlage.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
5	Auf Grund der Nähe zur BAB 7 wurde die Straßenverkehrsbehörde für Autobahnen angehört. Diese nimmt nach Durchsicht der vorliegenden Anhörungsunterlagen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht wie folgt Stellung: Gem. vorliegender Änderung des betreffenden Flächennutzungsplanes befindet sich ein Teil des Plangebietes innerhalb der vom § 9 FStrG vorgeschriebenen Baubeschränkungszone der BAB A7 (100 m vom planfestgestellten Hauptfahrbahn gemessen). Hier sind die Vorgaben des § 9 FStrG zur Einschränkung von Hochbauten innerhalb dieser Zone einzuhalten. Die für das o. g. Plangebiet entlang der BAB A7 zur Verfügung gestellte Fläche ist bei Bedarf (z.B. Ausbau BAB A7) frei zu räumen bzw. wieder zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer auf der angrenzenden BAB A7 darf durch das o. g. Vorhaben in keiner Phase (Bau, Betrieb) gefährdet werden.	Die konkrete Planung und Umsetzung von Hochbauten im Änderungsbereich findet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
6	Aus der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 47 „Solarpark Fuldaabrück“ ist zu entnehmen, dass die Erschließung des o. g. Planungsgebietes über bestehende Wirtschaftswege erfolgen kann. Hier weisen wir darauf hin, dass die Nutzung bestehender Betriebsanschlüsse bzw.	

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
 Bereich Gemeinde Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>28 Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel</b> Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel		
	die Einrichtung zusätzlicher Anschüsse auf der BAB A7 keinesfalls zum Zweck des Baus und Betriebs o. g. Anlage genehmigt wird.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
7	Den vorgelegten Anhörungsunterlagen wurde kein Blendgutachten beigefügt, so dass die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer Blendung des Autobahnverkehrs nicht möglich ist. Solange ein Blendgutachten nicht vorliegt und dieses Reflexionen und Blendungen in Richtung der Autobahnen nicht ausschließt, kann der geplanten Anlage aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden.	Bzgl. einer möglichen Blendwirkung durch PV-Anlagen auf Verkehrsteilnehmer der Straßenverkehrsflächen wird im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein Blendgutachten beauftragt. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
8	Werbung in jeglicher Form wird an Ort und Stelle gem. StVO § 33 nicht errichtet.	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
9	Auf Grund der Nähe zur BAB 7 wurde das Fernstraßen-Bundesamt angehört. Dieses nimmt nach Durchsicht der vorliegenden Anhörungsunterlagen wie folgt Stellung: Das Plangebiet befindet in Gemeinde Dörnhagen südlich der BAB 7 und südlich der dort parallel verlaufenden L 3460 in der Anbaubeschränkungs- jedoch nicht in der Anbauverbotszone, und ist ca. 65 Meter von der BAB 7 entfernt. Anbauverbots- und Beschränkungszone sind in die Planunterlagen in der Übersicht, aber auch in der Legende bzw. den textlichen Festsetzungen, aufzunehmen.	Aufgrund der Maßstäblichkeit und der nicht parzellenscharfen Flächendarstellungen des FNP können die gewünschten Anbauverbots- und Anbaubeschränkungs-zonen nicht in den FNP übernommen werden. Verbindliche textliche Festsetzungen sind Bestandteil der Bebauungsplanung der Gemeinde Fuldaabrück und werden von dieser bearbeitet. <b>Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie wird der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
10	In Textteil bzw. Begründung ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu korrigieren: Längs der Bundesautobahnen dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Hochbauten meinen im fernstraßenrechtlichen Sinne alle baulichen Anlagen, welche sich ganz oder teilweise	

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
Bereich Gemeinde Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<p><b>28 Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel</b> Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel</p>		
	<p>über der Erdgleiche befinden wie z. B. Beleuchtungsanlagen, Trafostationen etc.). Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG gilt § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG entsprechend für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfanges. Jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sind innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig. Die bisherigen Formulierungen unter Nr. 6 der textlichen Festsetzungen sind entsprechend zu streichen und neu zu fassen.</p>	<p>Verbindliche textliche Festsetzungen sind Bestandteil der Bebauungsplanung der Gemeinde Fuldaabrück und werden von dieser bearbeitet.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt. Sie wird der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>
11	<p>Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Gemäß § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 5 FStrG bedürfen bauliche Anlagen, die längs der Bundesautobahn in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, /erheblich geändert oder/ anders genutzt werden sollen und keiner Baugenehmigung oder Genehmigung nach anderen Vorschriften bedürfen, der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes. In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung bzw. Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes in einem etwaigen (Bau-) Genehmigungsverfahren zu geplanten Vorhaben nur erfolgen kann, wenn keine Belange des § 9 Abs. 3 FStrG entgegenstehen, insbesondere keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs für die Verkehrsteilnehmer der BAB besteht.</p>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
 Bereich Gemeinde Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>28 Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel</b> Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel		
12	<p>Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001, insbesondere auf Punkt 3.4.1, verwiesen. Des Weiteren wird nachfolgend auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.09.06 – 4 C 9.05 hingewiesen:</p> <p>„Festsetzungen eines Bebauungsplanes können für Werbeanlagen nicht in gleichem Maße wie für sonstige bauliche Anlagen gewährleisten, dass die Anlage die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesfernstraße nicht beeinträchtigt. Werbeanlagen sind anders als sonstige bauliche Anlagen darauf gerichtet, die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer auf sich zu ziehen. Ob sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen, hängt nicht nur von dem Ort ihrer Aufstellung und ihrer Größe, sondern in weit stärkerem Maße als bei sonstigen baulichen Anlagen von ihrer jeweiligen optischen Gestaltung ab. Der Plangeber kann die möglichen Gestaltungen einer Werbeanlage nur schwer vorhersehen und typisieren. Soweit die optische Gestaltung einer Werbeanlage nicht städtebaulich relevant ist, kann sie zudem nicht Gegenstand von Festsetzungen des Bebauungsplans sein. Anlagen der Außenwerbung, die – wie z. B. Beschriftungen und Bemalungen einer Hauswand – nicht bauliche Anlagen im Sinne des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch sind, können von vornherein nicht Gegen-</p>	<p>Verbindliche textliche Festsetzungen sind Bestandteil der Bebauungsplanung der Gemeinde Fuldaabrück und werden von dieser bearbeitet.</p>



**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
 Bereich Gemeinde Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>28 Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel</b> Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel		
	stand von Festsetzungen eines Bebauungsplans sein.“ Insoweit bedürfen Werbeanlagen einer gesonderten Beurteilung in einem separaten Verfahren.	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
13	Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als „lex specialis“ den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rnd.nr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach § 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamtes, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß § 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. Massive Einfriedungen sind Hochbauten im Sinne von § 9 Absatz 1 FStrG und sind in der Anbauverbotszone nicht zulässig.	Die konkrete Planung und Umsetzung von Hochbauten, Einfriedungen, Zäunen etc. im Änderungsbereich findet im weiteren Verfahren auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung statt. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b>
14	Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren	

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
 Bereich Gemeinde Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>28</b>	<b>Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel</b> Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
	<p>Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Ich bitte im Bebauungsplan daher um die Aufnahme der gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Ich bitte ebenfalls um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabenträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet. Ich weise darauf hin, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahme genehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden</p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Gemeinde Fuldaabrück zur Beachtung in der verbindlichen Bauleitplanung weitergeleitet.</b></p>

**Betr.:** Änderung des Flächennutzungsplanes für den Zweckverband Raum Kassel  
 Bereich Gemeinde Fuldaabrück; ZRK 83 „SO-Photovoltaik Dörnhagen“  
**hier:** Beschlussempfehlungen zu den Stellungnahmen der Behörden und  
 sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie zu Anregungen sonstiger Einsender  
 gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

TOEB-Nr. Rand-Nr.	Träger öffentlicher Belange / Sonstige Anregungen	Beschluss
<b>28</b>	<b>Die Autobahn GmbH des Bundes – Außenstelle Kassel</b> Untere Königsstr. 95, 34117 Kassel	
	kann.	
15	Abschließend bitten wir als Autobahn GmbH des Bundes um Zusendung Ihrer Entscheidung zu o.a. Bauleitplanung.“	Die Autobahn GmbH des Bundes wird weiter am Verfahren beteiligt und informiert. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>